



Hilfestellungen für das Freizeit- und Fahrtensegeln im Rahmen der Corona-Pandemie

Stand: 28. März 2021

Diese Hilfestellungen werden laufend aktualisiert und an entsprechende Änderungen der Rechtsverordnung angepasst. Die jeweils aktuellen Hilfestellungen sind auf www.seglerverband-bw.de veröffentlicht.

Voraussetzung für das Freizeit- und Fahrtensegeln in den Segelvereinen sind die Vorgaben der [„Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg“](#) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Zu beachten ist, dass die Kommunen auch weiterreichende Verfügungen erlassen können, die über die Verordnung der Landesregierung hinausgehen und sich auf das lokale Infektionsgeschehen beziehen. Darüber hinaus beziehen sich die Einschränkungen/Öffnungen aus der CoronaVO Baden-Württemberg ggf. auf die Inzidenzzahlen der einzelnen Landkreise bzw. kreisfreien Städte. Aus diesem Grund können keine allgemeingültigen Empfehlungen abgegeben werden, sondern sind vom lokalen Infektionsgeschehen abhängig zu machen.

1. VORAUSSETZUNGEN

- a) Der Vereinsvorstand wird aufgefordert, ein Hygienekonzept aufzustellen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach CoronaVO §4 umgesetzt werden sollen.
- b) Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, Duschen und Umkleiden usw. ist nicht erlaubt.
- c) Jedes Vereinsmitglied wird aufgefordert, die Notwendigkeit und die Dauer seines Verweilens auf dem Vereins- bzw. Hafengelände kritisch zu prüfen.
- d) Auf dem Vereins- bzw. Hafengelände sind von allen Personen die jeweils gültigen Kontaktbeschränkungen und Abstandsregeln einzuhalten. Ein Mund-Nasen-Schutz muss getragen werden, sofern die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können. Wir empfehlen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der gesamten Zeit auf dem Vereins- bzw. Hafengelände.
- e) Auf dem Vereins- bzw. Hafengelände ist von allen Personen das Verbot von Ansammlungen gemäß CoronaVO §9 unbedingt einzuhalten. Dies betrifft auch beispielsweise Hilfestellung beim Ein- und Auswassern, Maststellen usw.
- f) Auf dem Vereins- bzw. Hafengelände sollten Vorkehrungen getroffen werden, die dafür sorgen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden.
- g) Vom Betreten des Vereins- bzw. Hafengeländes ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.
- h) Sollte sich eine infizierte Person auf dem Vereins- oder Hafengelände aufgehalten haben, muss geprüft werden, ob ggf. das gesamte Gelände gesperrt werden muss.

2. FRAGEN UND ANTWORTEN FÜR DAS FREIZEIT- UND FAHRTENSEGELN

Ist das Betreten/die Nutzung der Vereins- und Hafengelände erlaubt?

Ja. Sportboothäfen sind keine Sportanlagen oder Sportstätten im Sinne der CoronaVO und können daher unabhängig von Inzidenzzahlen betreten und genutzt werden. Bei Vereinsgeländen (Jollenwiesen, Winterlagerplätze usw.) sind entsprechende Vorkehrungen, wie in Absatz 1 genannt, zu treffen.

Sind die sanitären Anlagen geöffnet?

Nein. Sanitäre Anlagen sind, mit Ausnahme von Toiletten, geschlossen.

Darf ich Segeln gehen?

Ja. Im Rahmen der jeweils gültigen Kontaktbeschränkungen ist dies möglich, z.B. mit dem eigenen Hausstand zzgl. einer weiteren Person.

Darf ich auf meinem eigenen Boot übernachten?

Grundsätzlich ja. Sofern dies im eigenen Hafen und auf dem eigenen Liegeplatz geschieht. Manche Kommunen oder Vereine haben für ihre Häfen jedoch weiterreichende Regelungen oder Einschränkungen erlassen.

Darf ich in einem fremden Hafen übernachten?

Nein. Das grundsätzliche Beherbergungsverbot gilt auch hier.

Darf ich vor Anker übernachten?

Ja, sofern das auf dem Revier grundsätzlich zulässig ist.

Darf ich ein Boot chartern?

Grundsätzlich ja. Die Übernachtung auf dem Boot ist jedoch nicht möglich.

Wie ist es bei Revieren mit Grenze zum Ausland?

Anders als im Frühjahr 2020 sind die Grenzen nach Frankreich, nach Österreich oder in die Schweiz grundsätzlich offen; die Einreise ist aber an Bedingungen geknüpft bzw. darf nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Beachten Sie unbedingt die Einschränkungen in Bezug auf Quarantäne- und Testbestimmungen, auch bei der Rückkehr nach Deutschland.

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass das bloße Überschreiten der Grenze auf dem Wasser (ggf. definierter Grenzverlauf im Bodensee oder auf dem Rhein) ohne Anlandung im jeweiligen Ausland nicht als Einreise gilt und somit keinen Einschränkungen unterworfen ist.